

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Die Aschewolke und ihre Folgen

Über Rechte von Flugreisenden haben wir in der Vergangenheit häufiger berichtet. Insbesondere über Ausgleichszahlungen nach der EG-VO 261/2004. Ich verweise hierzu auf die letzten Beiträge: [#1](#) ? [#2](#) ? [#3](#)

Im Zuge der Turbulenzen um die Aschewolke über Europa, stellen sich sicherlich viele Flugreisende die Frage nach ihren Rechten. Soviel vorab: Ausgleichsansprüche aus der EG-VO 261/2004 stehen den Kunden in diesem Fall leider nicht zu. Art. 5 Abs. 3 der VO lautet:

"(3) Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären."

Ein solcher Fall dürfte hier vorliegen. Für die Aschewolke können die Airlines nichts. Auch wenn sie sich nach einem neuen Urteil des AG Frankfurt a.M. Fehler von Dritten ? wie z.B. dem Flughafenbetreiber ? zurechnen lassen müssen. Naturkatastrophen, Terroranschläge o.ä. fallen laut Rechtsprechung des EUGH nicht in den Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften.

Das BMJ hat für Flugreisende eine Informationsseite erstellt, die recht gut zusammenfasst, welche Rechte bestehen. Es wird unterschieden zwischen Flugausfall bei "Nur-Flug" und Flugausfall bei Pauschalreisen.

[BMJ vom 21.04.2010](#)

[Blog](#) [abonnieren \(RSS\)](#)

jetzt auch auf [Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1581>

Dominik Schüller
Rechtsanwalt

Related Posts

- [Ausgleichzahlung bei Teilstrecken](#)
- [Noch mehr Rechte für Fluggäste](#)
- [Die Rechte von Passagieren](#)
- [Verjährung: 1 Jahr](#)

S A W A L
Rechtsanwälte & Notar